

**4503/AB XX.GP**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und PartnerInnen haben am 17. Juli 1998 unter der Nr. 4765/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Neukonstituierung des Beirates für die slowenische Volksgruppe beim Bundeskanzleramt gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Folgende Adressaten wurden ersucht, Mitglieder für den neu zu konstituieren - den Beirat vorzuschlagen:

Rat der Kärntner Slowenen: vier Personen

Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten: vier Personen

Diözese Gurk, Bischöfliches Ordinariat: eine Person

Sozialdemokratische Partei Österreichs, Landesorganisation Kärnten: drei Personen

Die Freiheitlichen, Landesgeschäftsstelle Kärnten: zwei Personen

Österreichische Volkspartei, Landesparteileitung Kärnten: zwei Personen

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Auswahl der zur Frage 1 genannten Adressaten erfolgte auf Grund der im Gesetz genannten Kriterien und den bisherigen Erfahrungen des Bundeskanzleramtes.

Die in diesen Fragen angesprochenen Aspekte sind im übrigen Teil des durchzuführenden Ermittlungsverfahrens, in dem die Parteien eine Mitwirkungsverpflichtung trifft. Das Prüfungsergebnis wird dem zu erlassenden Bescheid zu entnehmen sein.

Zu Frage 4:

Das in der Anfrage angesprochene "durch Wahlen legitimierte politische Vertretungsorgan der slowenischen Volksgruppe mit Öffentlichkeitsrecht" stellt eine Forderung lediglich eines Teiles der slowenischen Volksgruppe dar, welche von anderen Gruppen der slowenischen Volksgruppe ebenso wie von den anderen österreichischen Volksgruppen nicht geteilt wird. Im Memorandum der österreichischen Volksgruppen, welches von den Volksgruppenbeiräten für die österreichischen Volksgruppen erarbeitet und am 24. Juni 1997 der Bundesregierung überreicht wurde, wird die Forderung nach einer öffentlich-rechtlichen Vertretung ausdrücklich nicht gestellt, da dafür eine mit der Freiheit des Bekenntnisses zu einer Volksgruppe in einem Spannungsverhältnis stehende Minderheitenfeststellung - in welcher Form auch immer - erforderlich wäre.

Zu Frage 5:

Eine "Vorsitzendenkonferenz der österreichischen Volksgruppenbeiräte" ist ein Gremium, das im Memorandum der österreichischen Volksgruppen vom 24. Juni 1997 an die österreichische Bundesregierung und den Nationalrat angesprochen ist und von allen sechs österreichischen Volksgruppenbeiräten beschlossen wurde. Die Vorsitzendenkonferenz fußt derzeit noch auf keiner gesetzlichen Grundlage und ist daher ein faktischer Zusammenschluß der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der österreichischen Volksgruppenbeiräte, die aus eigenem dann zusammen treten, wenn sie selber hiefür einen Bedarf feststellen.